

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Violenbachschule, Standort Süd**. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, tritt der Zusatz „e.V.“ hinzu.
- § 2 Der **Sitz** des Vereins ist 33829 Borgholzhausen.
- § 3 **Zweck des Vereins**
1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Burg Ravensberg durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, insbesondere bei Schulveranstaltungen, Beschaffung von Gegenständen zur Schuleinrichtung und von Lehr- und Lernmitteln, Förderung von Maßnahmen zur Pflege der Schulgemeinschaft zwischen Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Freunden der Schule.
- § 4 Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein bezieht die zur Verfügung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden.
- § 5 **Mittelverwendung**
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel - abzüglich der anfallenden Verwaltungskosten - erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 4. Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 1.022,58 Euro ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- § 6 **Begünstigungsverbot**
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 **Mitgliedschaft**
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.

2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich über die Grundschule Burg Ravensberg an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 15 €. Spenden sind möglich.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 11 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich

§ 12 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Leiter der Grundschule
und 2 Beisitzern, davon möglichst ein Lehrervertreter der
Grundschule Burg Ravensberg

2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich mit Ausnahme einer Aufwandsentschädigung von € 50 pro Quartal für die Kassenwartin/den Kassenwart; Verwaltungskosten werden erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
 1. Vorsitzendestellvertretende Vorsitzende
Kassenwart

Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der
 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind.

Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel.

Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Ort.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 - a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - b) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen zu nehmen,

- c) aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahre zu wählen, Wiederwahl ist möglich,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
2. Im übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
 3. Zu Abs.1) Punkt a-c ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Informationspflicht

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Gräfin-Maria-Bertha-Grundschule,
33829 Borgholzhausen, Osningstraße 10

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.05.1994 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.